
Examensklausurtraining Strafrecht - Sachverhalt

Sabine Tofahrn



▶ Inhalt des Webinars

Liebe Webinarteilnehmer/innen,

wir werden uns anhand dieser Klausur aus unserem Klausuren - Crashkurs einmal ansehen, wie Sie sich in der Prüfungssituation einer solchen Klausur nähern, welche Schritte Sie unternehmen, um die Klausur erfolgreich zu meistern und wie eine Gliederung der Klausur aussehen könnte.

Wenn Sie Zeit und Lust haben, können Sie zur Vorbereitung eine eigene Gliederung erstellen. Eine ausführliche Besprechung der Klausur wird aus Zeitgründen aber nicht möglich sein.

Wir sehen uns am kommenden Montag!



▶ Sachverhalt

Andreas (A) schuldet privaten Gläubigern, die beim Eintreiben von Forderungen nicht gerade zimperlich sind, 10.000,00 €. Da er nicht weiß, wie er auf legalem Weg an so viel Geld kommen soll, beschließt er, seine Kenntnisse als ehemaliger, aber vor kurzem gefeuerter Kundenbetreuer der Sparkasse zu Geld zu machen. Sein Plan sieht vor, dass er bei betagten Kunden der Sparkasse anruft, sich als Mitarbeiter der Sparkasse ausgibt und diese darauf hinweist, dass es Probleme mit dem Konto gebe. Insbesondere seien verdächtige Transaktionen mit der ec – Karte aufgefallen, weswegen man die ec– Karte zur Überprüfung benötige. Aus diesem Grund komme ein Kollege gleich vorbei und hole die Karte ab.

Für diesen Plan kann er den Bertold (B) gewinnen, der 40 % des Erlöses bekommen soll. B soll nach den Telefonaten, bei denen die Opfer ihre Adresse und auch Ihre PIN preisgeben sollen, diese aufsuchen und die Karte entgegennehmen. Mit der Karte soll er dann zum nächsten ec – Automaten und die tageszulässige Höchstsumme abheben.

Nachdem er eine Liste mit den seiner Erinnerung nach in frage kommenden Kunden der Sparkasse erstellt hat und diese auch B in Kopie gegeben hat, trifft er in der Stadt Oma Ottilie (O), die höchst erfreut über ein Wiedersehen mit A, diesen auf einen Kaffee einlädt. Im Anschluss an dieses Gespräch plagt A nun das schlechte Gewissen und er beschließt, den Plan nicht auszuführen. Er ruft von daher B an, und bläst alles ab. Zugleich fordert er ihn auf, die Liste wegzuwerfen, was B "hoch und heilig" zusagt. A geht danach davon aus, dass die Sache erledigt sei.



▶ Sachverhalt

B hält jedoch die Idee nach wie vor für großartig und beschließt, anhand der Liste den Plan alleine umzusetzen und sich so eine erhebliche Nebeneinkommensquelle zu eröffnen. Infolge dessen ruft er also zunächst Oma O an, gibt sich selber als Mitarbeiter der Sparkasse und Kollege des A aus und steht 10 Minuten nach dem Telefonat in der Wohnung der O. Diese übergibt ihm gutgläubig die Karte nebst PIN und freut sich über den guten Service der Sparkasse. B begibt sich nunmehr zum nächsten Kontoautomaten, der 5 Minuten zu Fuß entfernt liegt. Auf dem Weg dorthin trifft er allerdings einen alten Freund, mit dem er erst einmal einen Kaffee trinkt. Eine Stunde später schiebt er dann die ec – Karte in den Automaten einer Bank. Kaum hat er die PIN eingegeben, teilt ihm das System allerdings mit, dass das Konto gesperrt sei und er sich bitte an den nächsten Bankmitarbeiter wenden möge. O hatte nämlich durch Zufall unmittelbar nachdem B die Wohnung verlassen hat, mit Ihrem Enkel telefoniert und ihm von der Geschichte erzählt. Da diesem das Vorgehen komisch vorkam, erkundigte er sich bei der Sparkasse und ließ direkt die Karte sperren. Schnellst möglich haut B nun ab, wird aber 1 Stunde später von der Polizei verhaftet.



▶ Sachverhalt

A, der von diesem Vorgang nichts mitbekommen hat, schmiedet nun einen anderen Plan. Im automatisierten Mahnverfahren beantragt er gegen die X-GmbH einen Mahnbescheid über 15.000,00 €. Als Forderungsgrund trägt er wahrheitswidrig „Dienstvertrag“ ein. Tatsächlich hat er gegenüber der X-GmbH keine Forderung. Eine der beiden Gesellschafterinnen der GmbH ist aber seine Ex-Frau Friederike (F), der er die Angelegenheit schildert. Er verspricht ihr 5.000,00 €, wenn Sie davon absehe, zunächst Widerspruch gegen den Mahnbescheid und später dann Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen. F ist einverstanden und informiert auch die andere (Haupt-) Gesellschafterin Gisela (G) nicht über den Vorgang. Nachdem A den Vollstreckungsbescheid erhalten hat, beantragt er gegenüber dem Rechtspfleger R einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gerichtet auf das Konto der X-GmbH bei der D-Bank. Nach antragsgemäßigem Erlass wird die Summe auf sein Konto überwiesen. G bekommt währenddessen von der ganzen Angelegenheit nichts mit, da sie für 6 Monate auf Weltreise ist und sich nicht um die Geschäfte kümmert. Später dann verunglückt sie bei ihrer Heimreise auf dem Weg zum Flughafen tödlich.

Strafbarkeit von A, B und F? (evtl. erforderliche Anträge sind gestellt)